

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 01/2016

Veröffentlicht am: 01.02.2016

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBl. I S. 221), am 25. November 2015 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
„Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 25. November 2015**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im gebührenpflichtigen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“. Auf die Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschluss zu erwerben. Der Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ will die Studierenden dazu qualifizieren, die Teilhabe von Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung an den Prozessen der Bildung und Erziehung in verschiedenen Handlungsfeldern förderlich gestalten bzw. mitgestalten zu können.

(2) Zur Erreichung dieses Profils zielt der Masterstudiengang Blinden- und Sehbehindertenpädagogik auf die Entwicklung folgender Fachkompetenzen:

- Nationale und internationale Konzepte und Theorien zur Blinden- und Sehbehindertenpädagogik im Kontext der allgemeinen Behindertenpädagogik, einschließlich der Geschichte des Faches im Kontext des Wissens über die gesellschaftliche Dimension von Behinderung und zu den Lebenslagen und Lebensbedingungen behinderter Menschen in den wichtigsten Lebensbereichen,
- Definitionen von Blindheit und Sehbehinderung auch in Kombination mit anderen Beeinträchtigungen,
- Basiswissen und praktische Grundkenntnisse in den Gebieten: Orientierung und Mobilität, Punktschriftsysteme, Alltagspraktische Fähigkeiten, Mediengestaltung,
- Grundlagen aus dem Bereich der Physiologischen Optik, der barrierefreien Gestaltung der (räumlichen) Umwelt und aus dem Bereich der optischen, elektronischen und nichtelektronischen Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen,
- Basiswissen aus der Ophthalmologie zu Funktionen und Strukturen des Sehens,
- Diagnostik des physiologischen und des funktionalen Sehens in konkreten Situationen und Diagnostik der Handlungsweisen und -strategien blinder Kinder im Kontext eines rehabilitationspädagogischen Zugangs zur Diagnostik,
- Wahrnehmungspsychologie und Theorien der Bewegung,
- Planen und Gestalten konkreter didaktischer und methodischer Interventionen auf Grundlage des Wissens über das physiologische Sehen und der Diagnostik des funktionalen Sehens der Schülerinnen und Schüler sowie auf Grundlage der Analyse des visuellen Charakters der Lernräume,
- Blinden- und Sehbehindertenpädagogik in unterschiedlichen Handlungsfeldern (Frühförderung, mehrfache Beeinträchtigung, inclusive education. Berufliche Bildung),
- spezifische Beratungsmodelle im Zusammenhang mit den o.g. Handlungsfeldern sowie auf die Schlüsselkompetenzen

- selbstständige Erschließung neuer Wissensgebiete auf der Basis bisher erworbener erziehungswissenschaftlicher Kompetenzen,
- selbstständige Organisation von Projekten,
- wissenschaftliche Argumentation und Präsentation,
- Moderations- und Leitungsfunktionen, Teamfähigkeit.

(3) Aufgrund dieses Qualifikationsprofils und in Abhängigkeit von den vorhandenen individuellen beruflichen Erfahrungen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern bzw. Berufen möglich:

- Lehrerin bzw. Lehrer für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler (in stationären und mobilen Systemen, wie z. B. Förderschulen, Bildungszentren, überregionale Förderzentren, Mobile Dienste etc., Lehramt an Sonderschulen – Förderschwerpunkt Sehen),
- weitere Berufsfelder mit Bezug zur Blinden und Sehbehindertenpädagogik (z. B. in den Handlungsfeldern Frühe Förderung/Hilfen, berufliche Bildung),
- Leitungsfunktionen in Diakonie und Wohlfahrtsverbänden,
- Berufsfelder mit sonderpädagogischem Profil im Sozial- und Dienstleistungsbereich.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist

a) der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudien- ganges oder Lehramtstudiengangs im Umfang von in der Regel 240 Leistungspunkten (LP)

oder eines fachlich einschlägigen vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

b) der Nachweis über eine mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung in i.d.R. sonderpädagogischen oder rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern. Über Ausnahmen mit Blick auf das Handlungsfeld der berufspraktischen Erfahrungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i.S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Wurden im Rahmen eines Studiums gemäß Abs. 1 weniger als 240 aber mindestens 180 LP erworben, können aus beruflicher Tätigkeit im Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik oder dem Lehramtsreferendariat erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen angerechnet werden. Es können maximal 30 LP pro Jahr Berufstätigkeit oder Referendariat und insgesamt maximal 60 LP angerechnet werden. Die zur Kompensation fehlender LP anerkannte Berufstätigkeit kann mit der als Zulas-

sungsvoraussetzung geforderten einjährigen Berufspraxis verrechnet werden. D.h. mit einer einjährigen Berufspraxis wird erstens die Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang erfüllt und zweitens können dieses und ein weiteres Jahr Berufspraxis für fehlende LP kompensierend anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wer über eine Anrechnung die gemäß Abs. 1 notwendige Zahl an Leistungspunkten erreicht, kann zum Studium zugelassen werden.

(5) Der Studiengang verfügt über 20 Studienplätze. Liegen mehr Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze nach Eingangsdatum und -uhrzeit der Onlinebewerbung.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungspunkte
Studienbereich Basismodule		
Fördertechniken (Modul 1)	PF	9
Allgemeine Behindertenpädagogik, Soziologie und Psychologie (Modul 2)	PF	6
Ophthalmologie und physiologische Optik (Modul 3)	PF	6
Wahrnehmung und Bewegung (Modul 4)	PF	6
Fachdidaktik und Beratung (Modul 5)	PF	9
Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens (Modul 6)	PF	9
Studienbereich Abschlussmodul		
Masterarbeit (Modul 7)	PF	15
Summe		60

(3) Die Basismodule führen in die Blinden- und Sehbehindertenpädagogik ein und stellen Bezüge zur Sonderpädagogik und zur Soziologie her. Außerdem werden relevante rechtliche, medizinische, wahrnehmungspsychologische und diagnostische Grundlagen vermittelt. Neben einer Auseinandersetzung mit den Fördertechniken aus den Bereichen Kommunikation (insbesondere Braille), Orientierung und Mobilität und Alltagspraktische/Lebenspraktische Fähigkeiten, werden didaktische Fähigkeiten

im Förderschwerpunkt "Sehen" vermittelt sowie verschiedene Beratungsansätze und deren Anwendung in der Zusammenarbeit mit Organisationen und Klienten. Abschließend werden die vermittelten Inhalte vor dem Hintergrund einer inklusiven Beschulung betrachtet.

(4) Abschlussmodul: In der Masterarbeit wird ein Thema des Studiengangs wissenschaftlich bearbeitet (vgl. §11).

(5) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert

(6) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(7) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <http://www.uni-marburg.de/fb21/studium/studiengaenge/wb-bsp> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(8) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium wird i.d.R. alle zwei Jahre zum Wintersemester angeboten, sofern sich ausreichend viele Studierende für den Masterstudiengang eingeschrieben haben, um diesen kostendeckend durchführen zu können.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

Im Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ ist kein Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

Wahlpflichtmodule oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten sind im Masterstudiengang „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“ nicht vorgesehen.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis, als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele, ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Seminarvorträge
- Referate
- Präsentationen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden, in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation, die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion, die Fähigkeit, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten sowie die Fähigkeit, pädagogische und gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem blinden- und sehbehindertenpädagogischen Hintergrund zu analysieren und in größere Zusammenhänge einzuordnen, nachweist. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module 1 bis 4 erfolgreich absolviert wurden sowie dass mindestens jeweils eine Lehrveranstaltung in den Modulen M5 und M6 absolviert wurde.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 23 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkun-

dig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung e mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so vereinbart die Prüferin oder der Prüfer einen Prüfungstermin oder -zeitraum in Absprache mit der oder dem Studierenden. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme keine Verzögerung im Studienverlauf entsteht.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist unter dem Vorbehalt zu ermöglichen, dass sich im darauffolgenden Turnus ausreichend Studierende einschreiben, um den Studiengang kostendeckend anbieten zu können. Gleichwertige Ersatzprüfungsleistungen werden unter dem Vorbehalt ggf. geänderter Prüfungsleistungen gewährt.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Blinden- und Sehbehindertenpädagogik mit dem Abschluss Master of Arts vom 16.12.2009 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 16.12.2009 bis spätestens zum Wintersemester 2017/2018 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 26. Januar 2016

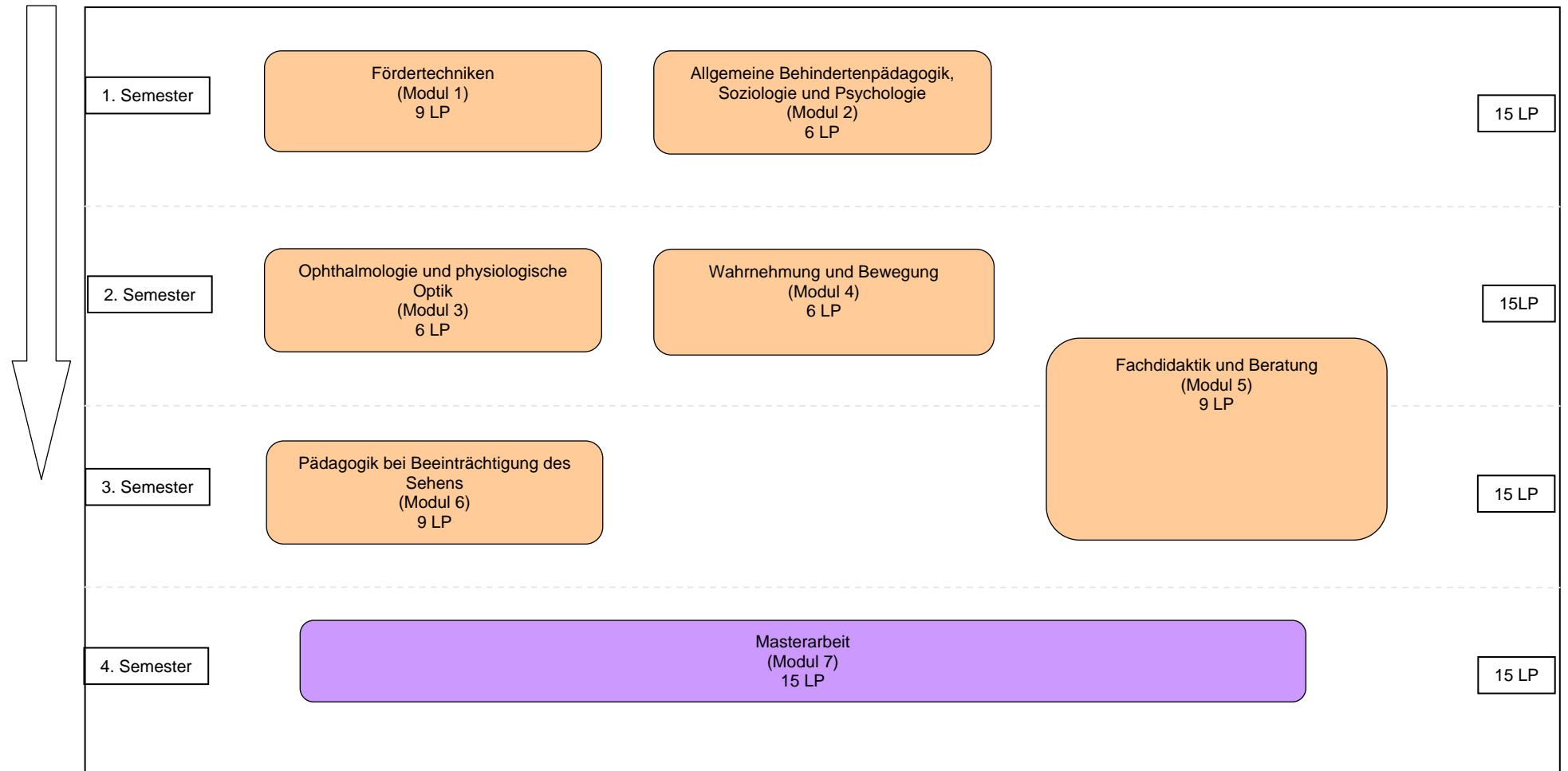
gez.

Prof. Dr. Susanne Lin-Klitzing
Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 02.02.2016

Anlage 1

Studienverlaufsplan Beginn zum Wintersemester



Legende

Basis

Abschluss

Pflichtmodule:



Anlage 2

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Basismodule						
Fördertechniken (Modul 1) <i>Work technics for visual impaired people</i>	9 LP	Pflichtmodul	Basis	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb eines Überblickwissens über die Bereiche der Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Sehens. • Erwerb der Kompetenz, sehbehindertenpädagogische Diskurse vor dem Hintergrund aktueller internationaler und nationaler Vorgaben zu führen (UN, WHO, UNESCO, KMK). • Erwerb grundlegender Kenntnisse im Sozialrecht, insbesondere zur rechtlichen Gestaltung von Teilhabe und Inklusion in der Gesellschaft • Erwerb der Kompetenz, den Anteil des Visuellen an den eigenen Lernprozessen und (Lern- und Arbeits-) Biographien offen legen zu können. • Erwerb der grundlegenden Kompetenzen in Schriftsystemen blinder Menschen (einschl. in der Gestaltung medialer Produkte), in Techniken der Orientierung und Mobilität und den Alltagspraktischen/ Lebenspraktischen Fähigkeiten. • Erwerb der Kompetenzen, mit blinden und sehbehinderten Menschen schriftlich kommunizieren zu können, sich mit ihnen sicher und verlässlich zu bewegen. • Erwerb der Kompetenz, die Zugänge aus den Bereichen der Technologien (BRAILLE, O&M, LPF) auf pädagogische Fragestellungen zu übertragen 	keine	<u>Anwesenheitspflicht:</u> in allen Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung <u>Prüfungsleistung:</u> Hausarbeit (6-8 Seiten)

				<p>und in diese einzubinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, partizipationshemmende Faktoren im Feld der Bildung und des Alltags zu erkennen und unter Einsatz bzw. unter Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Alltagspraktische Fähigkeiten, Orientierung & Mobilität, Medien und deren Modifikationen etc.) abbauen zu können. 		
<p>Allgemeine Behindertenpädagogik, Soziologie und Psychologie (Modul 2)</p> <p><i>General special education, sociology and psychology</i></p>	6 LP	Pflichtmodul	Basis	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von grundlegendem Wissen über die gesellschaftlichen Bedingungen von Behinderung. • Erwerb der Kompetenz, Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns vor dem Hintergrund historischer Entwicklungen und theoretischer Konzepte zu reflektieren und zu analysieren. • Erwerb der Fähigkeit, mit dem angeeigneten fachspezifischen Wissen zur allgemeinen Behindertenpädagogik im Rahmen der pädagogischen Handlungsfelder umgehen zu können. • Erwerb von grundlegendem Wissen über die Fragestellungen und Methoden der rehabilitationspädagogischen Diagnostik. • Erwerb der Fähigkeit, Ergebnisse diagnostischer Verfahren auszuwerten und anzuwenden. • Erwerb der Kompetenz, grundlegende Verfahren des diagnostischen Gesprächs, der Verhaltensbeobachtung sowie ausgewählte Testverfahren anzuwenden. 	keine	<p><u>Anwesenheitspflicht:</u> in allen Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung</p> <p>Prüfungsleistung: Hausarbeit (10 – 12 Seiten)</p>
<p>Ophthalmologie und physiologische Optik (Modul 3)</p>	6 LP	Pflichtmodul	Basis	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der Fähigkeit, mit dem angeeigneten fachspezifischen Wissen der Ophthalmologie im Rahmen der pädagogischen Handlungsfelder umgehen zu können. • Erwerb der Kompetenz, die Zugänge aus dem Be- 	keine	<p><u>Anwesenheitspflicht:</u> in allen Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung</p>

<p><i>Ophthalmology and physiological optics</i></p>				<p>reich der Augenheilkunde auf pädagogische Fragestellungen zu übertragen und in diese einzubinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der Fähigkeit, Barrieren in der Umwelt für blinde und sehbehinderte Menschen auf Grundlage des Verstehens des physiologischen und funktionalen Sehens und der Analyse des visuellen Charakters einer konkreten Situation aufzuspüren und abzubauen. • Dazu: grundlegende Kompetenzen auf Grundlage des Wissens aus der Physiologischen Optik sowie der angrenzenden Fachgebiete. • Erwerb der Kompetenz, die Mess- und Testverfahren aus dem Bereich zu kennen, anwenden zu können und die Ergebnisse unter pädagogischem Gesichtspunkt kritisch zu hinterfragen. • Basiskompetenz in der Anpassung und Schulung im Gebrauch optischer und/oder elektronischer Hilfsmittel. • Basiskompetenz in der sehbehindertengerechten Gestaltung der Lebens- und Lernumwelt. 		<p><u>Prüfungsleistung:</u> Klausur (2 h)</p>
<p>Wahrnehmung und Bewegung (Modul 4)</p> <p><i>Perception and action</i></p>	<p>6 LP</p>	<p>Pflichtmodul</p>	<p>Basis</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von grundlegendem Wissen über die kulturalanthropologischen Hintergründe menschlichen Bewegens und Wahrnehmens sowie über ihre Bezüge zur pädagogischen Praxis. • Erwerb von grundlegendem Wissen über relevante wahrnehmungs- und bewegungstheoretische Ansätze und über die wechselseitige Bedingtheit von Wahrnehmungs- und Bewegungsfunktionen. • Kompetenz zur theoriegeleiteten Reflexion spezifischer Wahrnehmungs- und Bewegungsprobleme bei Sehbehinderung und Blindheit sowie ihrer Be- 	<p>keine</p>	<p><u>Anwesenheitspflicht:</u> in allen Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung</p> <p><u>Prüfungsleistung:</u> Hausarbeit (10 – 12 Seiten)</p>

				<p>deutung für individuelle Bildungsprozesse.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von grundlegendem Wissen über die bildungstheoretische Dimension von Bewegung und ästhetischer Erfahrung und der Kompetenz zu ihrer systematischen bildungstheoretischen Einordnung. • Erwerb von grundlegendem Wissen über bewegungsbezogene Inhaltsbereiche ästhetisch-expressiver Weltzugangsweisen. • Erwerb der Kompetenz zum didaktischen Arrangement von Prozessen der Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung unter der Perspektive individueller Bildung. 		
<p>Fachdidaktik und Beratung (Modul 5)</p> <p><i>Didactics and counselling</i></p>	9 LP	Pflichtmodul	Basis	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der Kompetenzen, das Wissen über das physiologische Sehen und der Diagnostik des funktionalen Sehens der Schülerinnen und Schüler sowie der Analyse des visuellen Charakters der Lernräume und fachdidaktische Ansätze so miteinander zu verbinden, dass eine Teilhabe an Bildung in dem jeweiligen Unterrichtsfach für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler möglich wird. • Erwerb der Kompetenz, die Zugänge aus den Bereichen der Technologien (ICT) auf pädagogische Fragestellungen zu übertragen und in diese einzubinden. • Exemplarische Kompetenz, den PC ohne Maus zu nutzen (z. B. im Rahmen des ECDL) und einen Blindenpunktschrifttext zu gestalten. • Erwerb der Kompetenz, die sehbehindertenpädagogische Gestaltung der Diagnostik und Förderung schwerbehinderter Menschen durch spezifische Materialien zu ermöglichen. 	Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen der Module 1 und 2	<p><u>Anwesenheitspflicht:</u> in allen Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung</p> <p><u>Prüfungsleistung:</u> Hausarbeit (10 – 12 Seiten)</p>

				<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der Kompetenz, das Wissen aus dem spezifischen didaktisch-methodischen Repertoire in der eigenen Praxis anzuwenden. • Erwerb grundlegender Kompetenzen in der Gesprächsführung und der problem- und ressourcenorientierten Beratung in der klientenbezogenen rehabilitationspädagogischen Arbeit. 		
Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens (Modul 6) <i>Educations for visual impaired peoples</i>	9 LP	Pflichtmodul	Basis	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen über den nationalen und internationalen Forschungsstand und die Geschichte des Faches. • Erwerb der Kompetenz, unterschiedliche theoretische Zugänge zu Kernfragen der Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens zu verstehen und interdisziplinär zu einem tragfähigen Konzept zu verbinden. • Erwerb von Kompetenzen, im Rahmen von Schulentwicklung und Evaluation die Spezifik der Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehens einzubinden. • Erwerb der Kompetenz, die Spezifik der Aufgabe, die Teilhabe sehbehinderter Schülerinnen und Schüler an schulischer Bildung zu gewährleisten, in unterschiedlichen Handlungsfeldern (Handlungsfeld 01: schwerste Behinderung; Handlungsfeld 02: Integration/inklusive Schule) herauszuarbeiten und konkrete didaktische und methodische Interventionen zu planen und diese exemplarisch umzusetzen. • Beide Handlungsfelder schließen die Perspektiven Frühförderung und berufliche Rehabilitation ein. 	Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen der Module 1 und 2	<u>Anwesenheitspflicht:</u> in allen Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung <u>Prüfungsleistung:</u> Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (1 h)

Abschlussmodul						
Masterarbeit (Modul 7) <i>Master's thesis</i>	15 LP	Pflichtmodul	Ab- schluss	<ul style="list-style-type: none"> • Verfassen einer wissenschaftlichen Abhandlung mit dem Ziel, folgende Fähigkeiten zu erwerben und darzustellen. • Grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation. • Die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion. • Die Fähigkeit, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten. • Die Fähigkeit, pädagogische und gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem blinden- und sehbehindertenpädagogischen Hintergrund zu analysieren und in größere Zusammenhänge einzuordnen. 	Abschluss der Module 1 bis 4; Teilnahme an mind. einer Veranstaltung in Modul 5 und 6	<u>Prüfungsleistung:</u> Masterarbeit (40 – 50 Seiten)